

# RS OGH 2005/3/24 13R31/05g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2005

## Norm

ZPO §68

## Rechtssatz

Für eine Entziehung der Verfahrenshilfe ex tunc wegen unrichtiger Angaben zum behaupteten Anspruch bedarf es eines gravierenden Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht. Ein aus den Umständen erklärbarer Irrtum hat außer Betracht zu bleiben.

## Entscheidungstexte

- 13 R 31/05g  
Entscheidungstext OLG Wien 24.03.2005 13 R 31/05g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000658

## Im RIS seit

09.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)